

Zuständiges Sachgebiet <b>Sachgebiet 30 – Bau, Planung und Umwelt</b>	Ortsrechtsammlung Nr. <b>OS 11.02</b>
Kurzbezeichnung <b>Satzung Landschaftsschutzgebiete "Untere Beektal"</b>	
Verkündung <b>Amtsblatt für den Landkreis Osterholz vom 06.11.1988</b>	Gültig ab <b>07.11.1988</b>

**Satzung über den Schutz des "Unteren Beektales" in der Gemeinde Ritterhude  
als geschützter Landschaftsbestandteil  
(Satzung Landschaftsschutzgebiete "Untere Beektal")**

**§ 1 - Geschützter Landschaftsbestandteil**

Die Aue der unteren Beeke auf der in § 2 näher bezeichneten Fläche in der Gemeinde Ritterhude wird mit Inkrafttreten dieser Satzung gemäß § 28 Nds. Naturschutzgesetz zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.

**§ 2 - Geltungsbereich**

(1) Die Abgrenzung des geschützten Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5000 (Nr. 281813/Ritterhude). Sie ist Bestandteil der Satzung. Die Grenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der schwarzen Strichreihe.

(2) Die Größe des geschützten Landschaftsbestandteiles beträgt ca. 9 ha. - Kartenskizze siehe Rückseite.

**§ 3 - Gebietsbeschreibung und Schutzzweck**

(1) Bei der Beeke im Bereich des unteren Beektales handelt es sich um einen naturnahen Bachlauf, der mit seinen Feuchtwiesen, den Zuläufen und den Bruchwaldbereichen eine Einheit bildet. Dieses Bachtal weist überwiegend Feuchtgrünland im Bereich des oberen Mühlteiches und Anklänge zum Erlenbruchwald auf teilweise quelligen Standorten im Bereich des Oberbecker Bruches und des unteren Mühlteiches auf, wo auch durch unterschiedliche Nutzungen veränderte Bereiche mit unterschiedlichem Erscheinungsbild vorhanden sind, die jedoch wegen der Boden- und Feuchtigkeitsverhältnisse dem Schutzbereich zuzuordnen sind.

(2) Die Aue der unteren Beeke wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt, um das Orts- und Landschaftsbild zu erhalten, zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beizutragen, das Kleinklima zu verbessern und schädliche Einwirkungen abzuwehren. Insbesondere sollen die Lebensraumqualitäten für die typische Tier- und Pflanzenwelt des Auenbereiches erhalten und gesichert werden.

## § 4 - Verbote

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen Handlungen verboten, die das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile beschädigen, gefährden oder verändern.

Nach § 28 Abs. 3 NNatG werden folgende Handlungen untersagt:

- a) bachbegleitenden Gehölzsaum, Einzelbäume und Baum- und Gehölzgruppen außerhalb des Waldes zu beseitigen oder zu verändern; unbeschränkt bleibt die bisher übliche Nutzung der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird,
- b) Wald in Nutzflächen anderer Art umzuwandeln, mit Haustieren zu beweiden und Waldränder zu beeinträchtigen,
- c) bisher wald- und gehölzfreie Flächen aufzuforsten oder mit Gehölzen zu bepflanzen; zulässig bleibt die Bepflanzung der Ufer von Wasserläufen durch standortgerechte Gehölze,
- d) Wasserläufe, Gräben oder sonstige Wasserflächen zu beseitigen, zu verändern, zu beeinträchtigen oder neu anzulegen; dies gilt auch für Gewässer im verlandenden Zustand,
- e) Maßnahmen zur Entwässerung bzw. Absenkung des Grundwassers durchzuführen,
- f) Moorbildungen, Feucht- und Quellbereiche, Röhrichte und Bruchwälder sowie Hochstaudenfluren zu beseitigen, zu verändern oder zu beeinträchtigen,
- g) Pflanzenschutzmittel sowie Düngemittel auszubringen, es sei denn, die Anwendung dieser Mittel erfolgt im Rahmen einer ordnungsgemäßen land-, forst- oder erwerbsgärtnerischen Bodennutzung auf bereits entsprechend genutzten Flächen in der bisherigen Intensität,
- h) Abgrabungen und Aufschüttungen vorzunehmen,
- i) Wege und Plätze anzulegen oder wesentlich zu verändern oder auf andere Weise die Bodengestalt zu verändern,
- j) bauliche Anlagen aller Art, einschließlich Verkehrsanlagen sowie Einfriedigungen, Absperrungen und Verkaufseinrichtungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungspflicht unterliegen oder nur von vorübergehender Art sind, zu errichten oder wesentlich zu verändern.  
Unbeschränkt bleibt die Anlage von Weide- und Forstkulturzäunen.
- k) Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen, zu zelten, zu lagern oder zu parken,
- l) Müll, Schutt, Schrott, Gartenabfälle oder sonstigen Unrat in das Gebiet einzubringen, an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen,
- m) außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege Kraftfahrzeuge zu fahren, zu parken oder abzustellen, soweit dies nicht der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken oder dem land- und forstwirtschaftlichen Durchgangsverkehr dient,
- n) Pflanzen oder Tiere einzubringen oder zu entnehmen, soweit dies nicht im Rahmen der zulässigen landwirtschaftlichen oder jagdlichen Nutzung der Grundstücke im Sinne dieser Satzung zulässig ist.  
Unbeschränkt bleibt das Entfernen der zur forstwirtschaftlichen Nutzung gepflanzten Bäume. Als Ersatzpflanzung sind nur standortgerechte Bäume, wie z.B. Erlen, zulässig.
- o) die bisher als Grünland genutzten landwirtschaftlichen Flächen für Neuansaat umzubrechen oder in anderer Weise zu nutzen.

(2) Die Verbote des Abs. 1 gelten nicht für ordnungsgemäße Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften. Ordnungsgemäß sind von allen möglichen Maßnahmen nur solche, die dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht zuwiderlaufen.

### **§ 5 - Befreiungen und Ausnahmen**

- (1) Von den Verboten des § 4 kann eine Befreiung erteilt werden, wenn
- a) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen würde, oder
  - c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(2) Durch die Gemeinde können im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 4 dieser Satzung zugelassen werden, wenn es dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

(3) Die Befreiung bzw. Ausnahme ersetzt nicht eine etwa nach sonstigem Recht erforderliche Genehmigung.

### **§ 6 - Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die im § 4 genannten Verbote zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung oder Ausnahme erteilt wurde.

### **§ 7 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Osterholz, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

*(Amtsblatt für den Landkreis Osterholz vom 06.11.1988)*